

AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2024

Ausgegeben in Meppen am 29.11.2024

Nr. 32

Inhalt		Seite	Inhalt		Seite
A.	Bekanntmachungen des Landkreises Emsland		415	Hundesteuersatzung der Stadt Haselünne ab 01.01.2025	372
405	Bekanntmachung nach § 81 Abs. 5 Satz 4 NKomVG	369	416	Stadt Haselünne – Bekanntmachung; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 2.6 „Die Tannen I“, 2. Änderung, Ortschaft Andrup, im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)	374
B.	Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden		417	Stadt Haselünne – Bekanntmachung; Inkrafttreten der Außenbereichssatzung „Huden 2 – Neufassung“ gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)	374
406	Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Adervenne (Hebesatzsatzung)	369	418	Hundesteuersatzung der Gemeinde Heede	375
407	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Bawinkel (Hebesatzsatzung)	369	419	Hauptsatzung der Gemeinde Hilkenbrook	377
408	Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Beesten (Hebesatzsatzung)	370	420	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Langan (Hebesatzsatzung)	378
409	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 90 „Sondergebiet Tierhaltungsanlagen Füchtelwiesen“ der Gemeinde Dörpen	370	421	Gemeinde Lathen – Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 71 „Lathen-Wahn IV“ nebst örtlichen Bauvorschriften	379
410	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Emsbüren	371	422	Hundesteuersatzung der Gemeinde Lehe	379
411	Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Freren (Hebesatzsatzung)	371	423	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 18 „Am Heuweg“ der Gemeinde Lehe	381
412	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Fresenburg -Hebesatzsatzung-	371	424	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Lengerich (Hebesatzsatzung)	382
413	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016 der Gemeinde Fresenburg	372	425	Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2017 bis 2022 der Gemeinde Lünne	382
414	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Handrup (Hebesatzsatzung)	372	426	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Lünne (Hebesatzsatzung)	383

	Inhalt	Seite		Inhalt	Seite
427	Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Meszingen (Hebesatzsatzung)	383	441	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Twist	389
428	Hundesteuersatzung der Gemeinde Neubörger	383	442	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Wettrup (Hebesatzsatzung)	389
429	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015 und 2016 der Gemeinde Niederlangen	385	443	Hundesteuersatzung der Gemeinde Wippingen	390
430	Gemeinde Niederlangen – Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 34 „Industriepark an der A 31, Teil VIII“	386	C. Sonstige Bekanntmachungen		
431	Gemeinde Niederlangen – Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 37 „Gewerbegebiet Neustrum – Erweiterung“	386	444	Öffentliche Bekanntgabe des Beschlusses über die erste Eröffnungsbilanz 2021 der Leitstelle Ems-Vechte AöR sowie des Schlussberichts des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der ersten Eröffnungsbilanz 2021	392
432	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Niederlangen –Hebesatzsatzung-	387	445	Öffentliche Bekanntgabe des Beschlusses über den Jahresabschluss der Leitstelle Ems-Vechte AöR für das Haushaltsjahr 2021 sowie öffentliche Bekanntgabe des Schlussberichts des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021	392
433	Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2017 bis 2022 der Gemeinde Schapen	387			
434	Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2017 bis 2022 der Gemeinde Spelle	387			
435	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Spelle (Hebesatzsatzung)	387			
436	Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2017 bis 2022 der Samtgemeinde Spelle	388			
437	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Surwold (Hebesatzsatzung)	388			
438	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Sustrum -Hebesatzsatzung-	388			
439	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016 der Gemeinde Sustrum	388			
440	Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Thuine (Hebesatzsatzung)	389			

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

405 Bekanntmachung nach § 81 Abs. 5 Satz 4 NKomVG

Gemäß § 81 Abs. 5 Satz 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) werden hiermit die mitgeteilten Nebentätigkeiten des Landrates des Landkreises Emsland ortsüblich nach § 10 der Hauptsatzung des Landkreises Emsland bekannt gemacht:

Ems-Weser-Elbe Versorgungs- und Entsorgungsverband

Mitglied in Verbandsgremien

EWE TEL GmbH

Mitglied im Aufsichtsrat

RWE AG

Mitglied im Beirat Rheinland

VGH Versicherungen

Mitglied im Brandkassenausschuss und Aufsichtsrat der Landschaftlichen Brandkasse und der Trägerversammlung der Provinzial Lebensversicherung Hannover

Meppen, 06.11.2024

LANDKREIS EMSLAND
In Vertretung
Gerenkamp

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

406 Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Anderverenne (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 I und 112 II des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.20210 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), den §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Anderverenne in seiner Sitzung am 18.11.2024 nachstehende Satzung über die Festsetzung der Realsteuern beschlossen:

§ 1

Die Realsteuerhebesätze werden ab dem 01.01.2025 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 360 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 256 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 360 v. H. |

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.

Anderverenne, 18.11.2024

GEMEINDE ANDERVERENNE

Schröder
Bürgermeister

407 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Bawinkel (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG), der §§ 1, 2 und 7 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes (NGrStG), der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Bawinkel in seiner Sitzung am 20.11.2024 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Bawinkel für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|---------------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | auf 360 v. H. |
| 1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B) | auf 266 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | auf 360 v. H. |

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bawinkel, 20.11.2024

GEMEINDE BAWINKEL

Hans-Peter Langels
Bürgermeister

408 Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Beesten (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 I und 112 II des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.20210 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), den §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Beesten in seiner Sitzung am 21.10.2024 nachstehende Satzung über die Festsetzung der Realsteuern beschlossen:

§ 1

Die Realsteuerhebesätze werden ab dem 01.01.2025 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 360 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 230 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 360 v. H. |

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.

Beesten, 21.10.2024

GEMEINDE BEESTEN

Achteresch
Bürgermeister

409 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 90 "Sondergebiet Tierhaltungsanlagen Füchtel-Wiesen" der Gemeinde Dörpen

Der vom Rat der Gemeinde Dörpen am 10.09.2024 als Satzung beschlossene o. g. Bebauungsplan Nr. 90 „Sondergebiet Tierhaltungsanlagen Füchtel-Wiesen“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan kenntlich gemacht.



Der Bebauungsplan sowie die Begründung nebst Anlagen können während der Sprechstunden im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 407/408, 26892 Dörpen, von jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die endgültigen Planunterlagen können auch auf der Homepage der Samtgemeinde Dörpen unter der Rubrik Planen, Bauen, Wohnen – Bebauungspläne (rechtsverbindlich) – Gemeinde Dörpen eingesehen werden.

Die Sprechstunden der Samtgemeindeverwaltung sind wie folgt festgesetzt:

	vormittags	nachmittags
Montag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	nur nach Terminvereinbarung
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	
Donnerstag	nur nach Terminvereinbarung	14.00 Uhr bis 17.45 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 2a beachtlichen Fehler sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dörpen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Dörpen, 18.11.2024

GEMEINDE DÖRPEN
Der Gemeindedirektor

410 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Emsbüren

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) i. d. F. vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 34 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i. d. F. vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) i. d. F. vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Emsbüren in seiner Sitzung am 19.11.2024 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 325 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Emsbüren, 20.11.2024

GEMEINDE EMSBÜREN

Markus Silies
Bürgermeister

411 Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Freren (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 I und 112 II des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.20210 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), den §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Stadt Freren in seiner Sitzung am 21.11.2024 nachstehende Satzung über die Festsetzung der Realsteuern beschlossen:

§ 1

Die Realsteuerhebesätze werden ab dem 01.01.2025 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 360 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 304 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 360 v. H. |

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.

Freren, 21.11.2024

STADT FREREN

Prekel
Bürgermeister

Ritz
Staddirektor

412 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Fresenburg -Hebesatzsatzung-

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2931), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15.10.2002, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19.06.2022 (BGBl. I S. 911) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 hat der Rat der Gemeinde Fresenburg in seiner Sitzung vom 19.11.2024 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Fresenburg (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 230 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 230 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 370 v. H. |

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Fresenburg, 19.11.2024

GEMEINDE FRESENBURG

Gerhard Führs
Bürgermeister

413 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016 der Gemeinde Fresenburg

Der Rat der Gemeinde Fresenburg hat in seiner Sitzung am 19.11.2024 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2016 liegt gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom

02. Dezember 2024 bis zum 10. Dezember (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer O.27, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen, während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Fresenburg, 19.11.2024

GEMEINDE FRESENBURG

Gerhard Führs
Bürgermeister

414 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Handrup (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG), der §§ 1, 2 und 7 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes (NGrStG), der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Handrup in seiner Sitzung am 20.11.2024 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Handrup für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 360 v. H.
 - 1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 205 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 360 v. H.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Handrup, 20.11.2024

GEMEINDE HANDRUP

Josef Mauentöbben
Bürgermeister

415 Hundesteuersatzung der Stadt Haselünne ab 01.01.2025

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 und 111 Abs. 1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) und des § 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Haselünne in seiner Sitzung am 26.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2

Steuerpflicht

1. Steuerpflichtig ist die Hundehalterin/der Hundehalter. Als Halterin bzw. Halter eines Hundes gilt, wer einen Hund oder mehrere Hunde
 - a. in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat,
 - b. im Interesse einer juristischen Person hält oder
 - c. in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, sofern die Pflege, Verwahrung oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
2. Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
3. Ist die Hundehalterin/der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet die Eigentümerin/der Eigentümer neben dem Steuerschuldner ebenfalls als Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

1. Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:
 - a. für den ersten Hund: 50,00 Euro
 - b. für den zweiten Hund: 80,00 Euro,
 - c. für jeden weiteren Hund: 100,00 Euro
 - d. für gefährliche Hunde: jeweils 650,00 Euro

2. Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. – Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.
3. Als gefährlich gelten Hunde, wenn die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nds. Hundegesetz festgestellt hat. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats der Feststellung der Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 1 Buchstabe d) bzw. e) zu besteuern.
4. Unabhängig der Feststellung nach § 3 Abs. 3 sind gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung jedenfalls Hunde der Rassen American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, Pitbull-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

1. Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 - a. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden,
 - b. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Gehörloser oder hilfloser Personen unter Würdigung der konkreten Umstände erforderlich sind,
 - c. Hunden, die unmittelbar aus einem anerkannten inländischen Tierheim oder einer auf dem Gebiet des Tierschutzes tätigen, als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannten Einrichtung aufgenommen werden. Diese Steuerbefreiung wird jeweils befristet für einen Zeitraum von 12 Monaten nach der Aufnahme und Anmeldung gewährt. Eine Bescheinigung des abgebenden Tierheimes bzw. der abgebenden Einrichtung ist vorzulegen.

Eine Befreiung ist ausgeschlossen, wenn der aufgenommene Hund von dem früheren Halter oder einer im selben Haushalt (ggf. auch Betrieb, Organisation, Einrichtung) lebenden (oder arbeitenden) Person übernommen wird.
2. Für gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 3 und Abs. 4 wird keine Steuerbefreiung oder -ermäßigung gewährt.
3. Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Stadt zugegangen ist.

§ 6 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

1. Der Steueranspruch entsteht mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem der Hund in den Haushalt, den Betrieb, die Institution oder die Organisation i. S. d. § 2 Abs. 1 aufgenommen worden ist, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Abweichend davon entsteht bei Hunden, deren Halten bereits in der Stadt oder einer anderen Gemeinde/Stadt besteuert worden ist, mit dem Beginn des auf die Aufnahme folgenden Monats.

2. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Stadt beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
3. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt. Das Gleiche gilt, wenn die/der Hundehalter/in aus dem Stadtgebiet wegzieht.
4. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder –wenn der Steueranspruch erst während des Jahres entsteht– für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
5. Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 7 Fälligkeit der Steuer

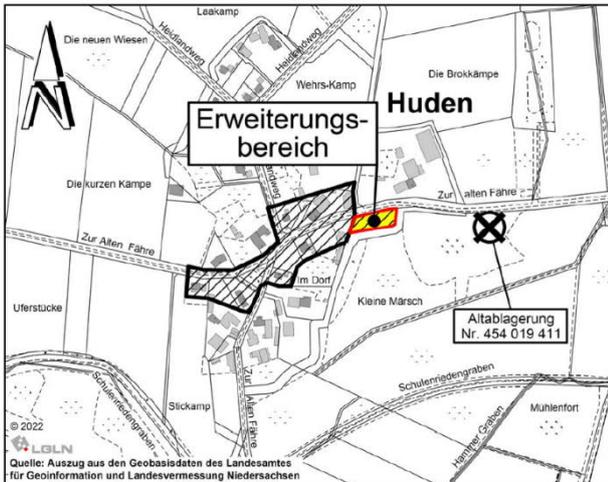
1. Die Steuer wird jährlich zum 01.07. jeden Jahres fällig.

Bei erstmaliger Heranziehung ist ein festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
2. Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides, Erstattungsbeiträge mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8 Anzeige- und Auskunftspflichten

1. Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen zwei Wochen bei der Stadt schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist Herkunft, Alter und Rasse des Hundes unter Vorlage geeigneter Nachweise anzugeben. Die elektronische Kennnummer (Transponder) ist der Stadt mitzuteilen. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
2. Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen zwei Wochen, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Stadt wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
3. Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen zwei Wochen schriftlich bei der Stadt anzuzeigen.
4. Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Stadt die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

Der Geltungsbereich der Satzung ist im nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Die Außenbereichssatzung „Huden 2 – Neufassung“ sowie seine Begründung treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Satzung kann einschließlich ihrer Begründung während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, Zimmer 30, eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung und ihre Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Haselünne unter www.haseluenne.de eingesehen und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Haselünne, 13.11.2024

STADT HASELÜNNE
Der Bürgermeister

418 Hundesteuersatzung der Gemeinde Heede

Stand: 01.01.2025

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Heede in seiner Sitzung am 10.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet. Wird das Alter des Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2

Steuerpflicht und Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist die Hundehalterin / der Hundehalter. Als Halterin bzw. Halter eines Hundes gilt, wer einen Hund oder mehrere Hunde
 - a) in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat,
 - b) im Interesse einer juristischen Person hält oder
 - c) in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, sofern die Pflege, Verwahrung oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreiten.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr erfüllt werden.
- (4) Ist die Hundehalterin / der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet die Eigentümerin / der Eigentümer neben dem Steuerschuldner ebenfalls als Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich

a) für den ersten Hund	42,00 €
b) für den zweiten Hund	66,00 €
c) für jeden weiteren Hund	114,00 €
d) für gefährliche Hunde jeweils	630,00 €
- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von § 3 Abs. 1 Buchstabe d sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und / oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen und Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 S. 2 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5) sowie gefährliche Hunde, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden,
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und Feldschutzkräften in der für den Forst- und Jagdschutz erforderlichen Anzahl,
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl,
4. Sanitäts- und Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten und verwendet werden,
5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden,
6. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Gehörloser oder hilfloser Personen (Merkzeichen H im gültigen Schwerbehindertenausweis) unentbehrlich sind. Soweit nicht der Haushaltsvorstand Inhaber eines Schwerbehindertenausweises ist, sondern ein im gemeinsamen Haushalt lebendes Familienmitglied, reicht ein entsprechender Ausweis aus.

(2) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v. H. zu ermäßigen für das Halten von

1. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 500 m Luftlinie entfernt liegt,
2. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden,
3. Hunden, die eine Prüfung als Therapiehund abgelegt haben und die zu Therapiezwecken im Gesundheitsbereich verwendet werden.

Eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom Ersten des Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

Für gefährliche Hunde i. S. v. § 3 Abs. 2 werden Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen oder Steuerbegünstigungen nicht gewährt.

(3) Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin, im zuchtfähigen Alter zur Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind. Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird.

Bei Zuzug einer Hundehalterin / eines Hundehalters in das Gemeindegebiet beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt oder die Hundehalterin / der Hundehalter wegzieht. Bei nicht fristgerechter Abmeldung (siehe § 8 Abs. 2) jedoch erst mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Gemeinde von dem Abmeldegrund Kenntnis erlangt.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuer wird in halbjährigen Teilbeträgen zum 01.04. und 01.10. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

(3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.

(4) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 8 Anzeige- und Auskunftspflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies innerhalb von vierzehn Tagen bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei sind die Rasse, das Alter, das Geschlecht, die elektronische Kennnummer (Transponder) und das Anschaffungsdatum des Hundes oder der Hunde anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Bei der Anmeldung eines gefährlichen Hundes im Sinne des § 3 Abs. 2 dieser Satzung ist eine Erlaubnis für die Haltung des Hundes gemäß § 8 des Niedersächsischen Hundegesetzes vorzulegen.

(2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies innerhalb von vierzehn Tagen, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin / der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person, sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.

(4) Für angemeldete Hunde werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder zurückgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.

- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. v. § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen vierzehn Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 2. entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
 3. entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 4. entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 5. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterverwendet,
 6. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundstückes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
 7. entgegen § 8 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. §§ 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung bei den für das Einwohnermeldewesen und Ordnungsrecht zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 S. 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von den Daten verarbeitenden Stellen nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 34 NDSG getroffen worden. Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß NKAG, der AO und der KomHKVO in der Regel nach 10 Jahren gelöscht.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 10.03.1980, zuletzt geändert durch die Satzung vom 30.11.2010, außer Kraft.

Heede, 10.10.2024

GEMEINDE HEEDE

Pohlmann
Bürgermeister

419 Hauptsatzung der Gemeinde Hilkenbrook

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), geändert durch Gesetz vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Rat der Gemeinde Hilkenbrook in seiner Sitzung am 10.11.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung und Name

- 1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung „Gemeinde Hilkenbrook“.
- 2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Nordhümmling.
- 3) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- 1) Das Wappen der Gemeinde zeigt schräglinksgeteilt von Rot und Grün durch zwei parallele silberne Wellenleisten, oben ein nach unten geöffnetes silbernes Hufeisen mit viereckigen Nagellöchern, unten geschragt ein silberner Torfspaten mit D-Griff.
- 2) Die Farben der Gemeinde sind Grün und Rot.
- 3) Das Dienstsiegel trägt im oberen Halbbogen die Umschrift „Gemeinde Hilkenbrook“ und im unteren Halbbogen die Umschrift „Landkreis Emsland. Die Umschriften der beiden Halbbögen sind an den Schnittstellen durch je einen fünfstrahligen Stern voneinander getrennt. Innerhalb des umschriebenen Feldes zeigt das Dienstsiegel das Wappen der Gemeinde Hilkenbrook.
- 4) Die Flagge ist im Verhältnis 11,5:1:11,5) grün-weiß-rot gestreift (Querformat: Streifen waagrecht verlaufend, Längsformat: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem weiß konturierten Gemeindegewappen belegt. Das Wappen hat auf der Flagge zusätzlich eine weiße Außenkontur.
- 5) Eine Verwendung des Gemeindegewappens zu nichtbehördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 3 Ratzzuständigkeiten

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 4.000,00 EURO voraussichtlich übersteigt,

- b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert in Höhe von 2.000,00 EURO übersteigt,
- c) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.000,00 EURO übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Verwaltungsausschuss

Ein Verwaltungsausschuss wird gem. § 104 NKomVG nicht gebildet.

§ 5 Vertretung des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- 1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus der Mitte des Rates zwei ehrenamtliche Vertreter des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Aufstellung der Tagesordnung, bei der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- 2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter die Bezeichnung stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 6 Anregungen und Beschwerden

- 1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.
- 2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- 3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Hilkenbrook zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat von dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- 4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat ohne Beratung zurückzuweisen.
- 5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

§ 7 Verkündigungen und öffentliche Bekanntmachungen

- 1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Hilkenbrook werden – soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – nach § 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 NKomVG im Internet unter der Adresse <https://www.emsland.de/amtsblatt> im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Emsland verkündet bzw. bekannt gemacht.

- 2) Ortsübliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntmachungen nach anderen Rechtsvorschriften als dem NKomVG werden durch Aushang in den amtlichen Bekanntmachungskästen der Gemeinde Hilkenbrook veröffentlicht:

Zusätzlich wird der Inhalt der Bekanntmachung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Hilkenbrook unter der Adresse <https://sg-nordhuemmling.de/gemeinde-hilkenbrook/> veröffentlicht.

Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit durch Rechtsvorschriften nicht etwas Anderes bestimmt ist.

§ 8 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile der Gemeinde.

Ort, Zeit und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gem. § 7 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 9 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 18. November 2021 außer Kraft.

Hilkenbrook, 09.10.2024

GEMEINDE HILKENBROOK

Düvel
Bürgermeister

420 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Langen (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG), der §§ 1, 2 und 7 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes (NGrStG), der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Langen in seiner Sitzung am 18.11.2024 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Langen für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 360 v. H.
 - 1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 222 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 360 v. H.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Langen, 18.11.2024

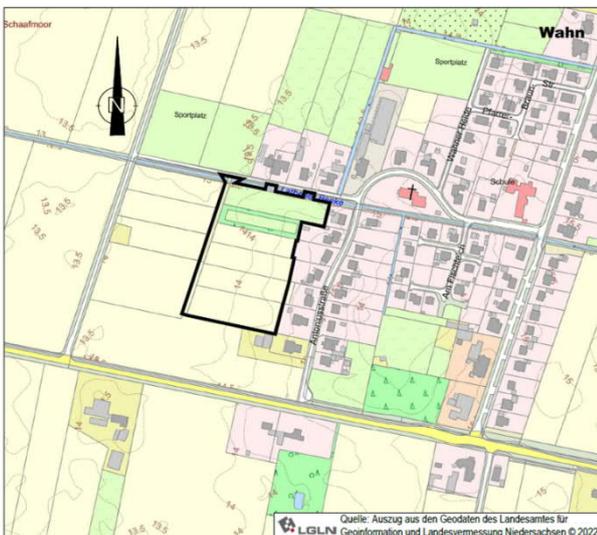
GEMEINDE LANGEN

Franz Uhlenberg
Bürgermeister

421 Gemeinde Lathen – Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 71 „Lathen-Wahn IV“ nebst örtlichen Bauvorschriften

Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 20.06.2024 den Bebauungsplan Nr. 71 „Lathen-Wahn IV“ mit örtlichen Bauvorschriften sowie der dazugehörigen Begründung nebst Anlagen erneut als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen und gemäß § 215a Abs. 2 i. V. m. § 214 Abs. 4 BauGB einer rückwirkenden Inkraftsetzung zum 28.04.2023 zugestimmt.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist im nachstehenden Planausschnitt gesondert gekennzeichnet:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 71 „Lathen-Wahn IV“ mit örtlichen Bauvorschriften sowie der dazugehörigen Begründung nebst Anlagen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. §§ 215a Abs. 2, 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 28.04.2023 in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 71 „Lathen-Wahn IV“ mit örtlichen Bauvorschriften sowie die dazugehörige Begründung nebst Anlagen liegen ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer-Nr. O.17, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus und können dort während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Die vorgenannten Unterlagen sind ergänzend auch im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Lathen unter <http://sg-lathen.de/gemeinden/lathen/bauen-und-wohnen/bebauungsplaene-der-gemeinde-lathen> und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> verfügbar. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird ferner darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lathen, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Lathen, 15.11.2024

GEMEINDE LATHEN
Der Gemeindedirektor

422 Hundesteuersatzung der Gemeinde Lehe

Stand: 01.01.2025

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Lehe in seiner Sitzung am 30.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet. Wird das Alter des Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2

Steuerpflicht und Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist die Hundehalterin / der Hundehalter. Als Halterin bzw. Halter eines Hundes gilt, wer einen Hund oder mehrere Hunde
 - a) in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat,
 - b) im Interesse einer juristischen Person hält oder
 - c) in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, sofern die Pflege, Verwahrung oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreiten.

- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr erfüllt werden.
- (4) Ist die Hundehalterin / der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet die Eigentümerin / der Eigentümer neben dem Steuerschuldner ebenfalls als Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich
- | | |
|----------------------------------|----------|
| a) für den ersten Hund | 42,00 € |
| b) für den zweiten Hund | 66,00 € |
| c) für jeden weiteren Hund | 114,00 € |
| d) für gefährliche Hunde jeweils | 630,00 € |
- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von § 3 Abs. 1 Buchstabe d sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und / oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen und Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 S. 2 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5) sowie gefährliche Hunde, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

§ 4

Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5

Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden,
 2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von beschäftigten Jagdaufsehern und Feldschutzkräften in der für den Forst- und Jagdschutz erforderlichen Anzahl,
 3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl,
 4. Sanitäts- und Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten und verwendet werden,
 5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden,

6. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Gehörloser oder hilfloser Personen (Merkzeichen H im gültigen Schwerbehindertenausweis) unentbehrlich sind. Soweit nicht der Haushaltsvorstand Inhaber eines Schwerbehindertenausweises ist, sondern ein im gemeinsamen Haushalt lebendes Familienmitglied, reicht ein entsprechender Ausweis aus.

- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v. H. zu ermäßigen für das Halten von

1. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 500 m Luftlinie entfernt liegt,
2. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden,
3. Hunden, die eine Prüfung als Therapiehund abgelegt haben und die zu Therapiezwecken im Gesundheitsbereich verwendet werden.

Eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom Ersten des Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

Für gefährliche Hunde i. S. v. § 3 Abs. 2 werden Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen oder Steuerbegünstigungen nicht gewährt.

- (3) Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin, im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind. Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin / eines Hundehalters in das Gemeindegebiet beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt oder die Hundehalterin / der Hundehalter wegzieht. Bei nicht fristgerechter Abmeldung (siehe § 8 Abs. 2) jedoch erst mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Gemeinde von dem Abmeldegrund Kenntnis erlangt.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in halbjährigen Teilbeträgen zum 01.04. und 01.10. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

- (3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.
- (4) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 8 Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies innerhalb von vierzehn Tagen bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei sind die Rasse, das Alter, das Geschlecht, die elektronische Kennnummer (Transponder) und das Anschaffungsdatum des Hundes oder der Hunde anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
Bei der Anmeldung eines gefährlichen Hundes im Sinne des § 3 Abs. 2 dieser Satzung ist eine Erlaubnis für die Haltung des Hundes gemäß § 8 des Niedersächsischen Hundegesetzes vorzulegen.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies innerhalb von vierzehn Tagen, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin / der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person, sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Für angemeldete Hunde werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder zurückgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. v. § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen vierzehn Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 2. entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
 3. entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 4. entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,

5. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterverwendet,
6. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundstückes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
7. entgegen § 8 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. §§ 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung bei den für das Einwohnermeldewesen und Ordnungsrecht zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 S. 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von den Daten verarbeitenden Stellen nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 34 NDSG getroffen worden. Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß NKAG, der AO und der KomHKVO in der Regel nach 10 Jahren gelöscht.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 21.02.1980, zuletzt geändert durch die Satzung vom 04.11.2010, außer Kraft.

Lehe, 30.09.2024

GEMEINDE LEHE

Mardink
Bürgermeister

423 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 18 "Am Heuweg" der Gemeinde Lehe

Der vom Rat der Gemeinde Lehe am 30.09.2024 als Satzung beschlossene o. g. Bebauungsplan Nr. 18 „Am Heuweg“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan wurde im Verfahren zunächst unter der laufenden Nr. 16 geführt, jedoch im Nachgang aufgrund einer Dopplung auf Nr. 18 geändert.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan kenntlich gemacht.



Der Bebauungsplan sowie die Begründung nebst Anlagen können während der Sprechstunden im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 407/408, 26892 Dörpen, von jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die endgültigen Planunterlagen können auch auf der Homepage der Samtgemeinde Dörpen unter der Rubrik Plänen, Bauen, Wohnen – Bebauungspläne (rechtsverbindlich) – Gemeinde Lehe eingesehen werden.

Die Sprechstunden der Samtgemeindeverwaltung sind wie folgt festgesetzt:

	vormittags	nachmittags
Montag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	nur nach Terminvereinbarung
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	
Donnerstag	nur nach Terminvereinbarung	14.00 Uhr bis 17.45 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 2a beachtlichen Fehler sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lehe geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Lehe, 19.11.2024

GEMEINDE LEHE
Der Bürgermeister

424 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Lengerich (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG), der §§ 1, 2 und 7 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes (NGrStG), der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Lengerich in seiner Sitzung am 04.11.2024 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Lengerich für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 360 v. H.
 - 1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 289 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 360 v. H.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Lengerich, 04.11.2024

GEMEINDE Lengerich

Gerhard Wübbe
Bürgermeister

425 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2017 bis 2022 der Gemeinde Lünne

Der Rat der Gemeinde Lünne hat in seiner Sitzung am 11.09.2024 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2017 bis 2022 beschlossen und dem Gemeindedirektor gem. § 129 Abs. 1 NKomVG in Verbindung mit §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG) die Entlastung für die Haushaltsjahre 2017 bis 2022 erteilt.

Gem. § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG liegen die Jahresabschlüsse 2017 bis 2022 in der Zeit vom 02.12.2024 bis zum 10.12.2024 im Rathaus der Samtgemeinde Spelle, Zimmer 51, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lünne, 25.11.2024

GEMEINDE LÜNNE

Matthias Sils
Gemeindedirektor

Norbert Hüsing
Bürgermeister

426 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Lünne (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG), des § 7 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes (NGrStG) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Lünne in seiner Sitzung am 27.11.2024 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Lünne wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Flächen und Betriebe	255 v. H.
Grundsteuer B für Grundstücke	255 v. H.

2. Gewerbesteuer

365 v. H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Lünne, 27.11.2024

GEMEINDE LÜNNE

Norbert Hüsing
Bürgermeister

Matthias Sils
Gemeindedirektor

427 Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Messingen (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 I und 112 II des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), den §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Messingen in seiner Sitzung am 29.10.2024 nachstehende Satzung über die Festsetzung der Realsteuern beschlossen:

§ 1

Die Realsteuerhebesätze werden ab dem 01.01.2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	246 v. H.

2. Gewerbesteuer

360 v. H.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.

Messingen, 29.10.2024

GEMEINDE MESSINGEN

Focks
stellv. Bürgermeister

428 Hundesteuersatzung der Gemeinde Neubörger

Stand: 01.01.2025

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Neubörger in seiner Sitzung am 28.08.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet. Wird das Alter des Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2

Steuerpflicht und Haftung

- Steuerpflichtig ist die Hundehalterin / der Hundehalter. Als Halterin bzw. Halter eines Hundes gilt, wer einen Hund oder mehrere Hunde
 - in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat,
 - im Interesse einer juristischen Person hält oder
 - in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, sofern die Pflege, Verwahrung oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreiten.
- Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr erfüllt werden.

- (4) Ist die Hundehalterin / der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet die Eigentümerin / der Eigentümer neben dem Steuerschuldner ebenfalls als Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich
- | | |
|----------------------------------|----------|
| a) für den ersten Hund | 42,00 € |
| b) für den zweiten Hund | 66,00 € |
| c) für jeden weiteren Hund | 114,00 € |
| d) für gefährliche Hunde jeweils | 630,00 € |
- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von § 3 Abs. 1 Buchstabe d sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und / oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen und Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 S. 2 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5) sowie gefährliche Hunde, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

§ 4

Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5

Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden,
 2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von beständigen Jagdaufsehern und Feldschutzkräften in der für den Forst- und Jagdschutz erforderlichen Anzahl,
 3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl,
 4. Sanitäts- und Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten und verwendet werden,
 5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden,
 6. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Gehörloser oder hilfloser Personen (Merkzeichen H im gültigen Schwerbehindertenausweis) unentbehrlich sind. Soweit nicht der Haushaltsvorstand Inhaber eines Schwerbehindertenausweises ist, sondern ein im gemeinsamen Haushalt lebendes Familienmitglied, reicht ein entsprechender Ausweis aus.

- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v. H. zu ermäßigen für das Halten von

1. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 500 m Luftlinie entfernt liegt,
2. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden,
3. Hunden, die eine Prüfung als Therapiehund abgelegt haben und die zu Therapiezwecken im Gesundheitsbereich verwendet werden.

Eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom Ersten des Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

Für gefährliche Hunde i. S. v. § 3 Abs. 2 werden Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen oder Steuerbegünstigungen nicht gewährt.

- (3) Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin, im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind. Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin / eines Hundehalters in das Gemeindegebiet beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt oder die Hundehalterin / der Hundehalter wegzieht. Bei nicht fristgerechter Abmeldung (siehe § 8 Abs. 2) jedoch erst mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Gemeinde von dem Abmeldegrund Kenntnis erlangt.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in halbjährigen Teilbeträgen zum 01.04. und 01.10. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.

- (4) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 8

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies innerhalb von vierzehn Tagen bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei sind die Rasse, das Alter, das Geschlecht, die elektronische Kennnummer (Transponder) und das Anschaffungsdatum des Hundes oder der Hunde anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Bei der Anmeldung eines gefährlichen Hundes im Sinne des § 3 Abs. 2 dieser Satzung ist eine Erlaubnis für die Haltung des Hundes gemäß § 8 des Niedersächsischen Hundegesetzes vorzulegen.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies innerhalb von vierzehn Tagen, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin / der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person, sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Für angemeldete Hunde werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder zurückgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. v. § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen vierzehn Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
 - entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterverwendet,

- entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundstückes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
- entgegen § 8 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. §§ 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung bei den für das Einwohnermeldewesen und Ordnungsrecht zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 S. 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von den Daten verarbeitenden Stellen nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 34 NDSG getroffen worden. Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß NKAG, der AO und der KomHKVO in der Regel nach 10 Jahren gelöscht.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 26.02.1980, zuletzt geändert durch die Satzung vom 20.12.2010 außer Kraft.

Neubörger, 28.08.2024

GEMEINDE NEUBÖRGER

Müller
Bürgermeister

Langen
Gemeindedirektor

429 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015 und 2016 der Gemeinde Niederlangen

Der Rat der Gemeinde Niederlangen hat in seiner Sitzung am 05.11.2024 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse 2015 und 2016 liegt gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NkomVG in der Zeit vom

02. Dezember bis zum 10. Dezember 2024 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer O.27, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen, während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Niederlangen, 05.11.2024

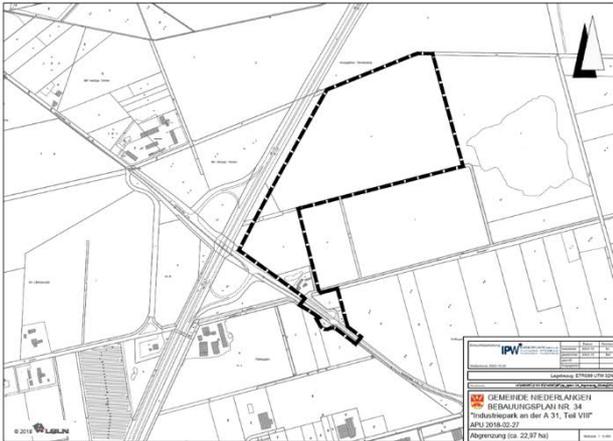
GEMEINDE NIEDERLANGEN

Hermann Albers
Bürgermeister

430 Gemeinde Niederlangen – Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 34 „Industriepark an der A 31, Teil VIII“

Der Rat der Gemeinde Niederlangen hat in seiner Sitzung am 19.09.2024 den Bebauungsplan Nr. 34 „Industriepark an der A 31, Teil VIII“, mit der dazugehörigen Begründung mit Umweltbericht nebst Anlagen gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplans ist im nachstehenden Planausschnitt gesondert gekennzeichnet:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 34 „Industriepark an der A 31, Teil VIII“, mit der dazugehörigen Begründung mit Umweltbericht nebst Anlagen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 34 „Industriepark an der A 31, Teil VIII“, und die Begründung mit Umweltbericht nebst Anlagen sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB liegen ab sofort im Gemeindebüro der Gemeinde Niederlangen, Hauptstraße 17, 49779 Niederlangen, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer-Nr. O.17, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus und können dort während der Dienstzeiten eingesehen werden. Die vorgenannten Unterlagen sind ergänzend auch im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Lathen unter <http://sg-lathen.de/gemeinden/niederlangen/bauen-und-wohnen/bebauungsplaene-der-gemeinde-niederlangen/> und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> verfügbar. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird ferner darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Niederlangen, Hauptstraße 17, 49779 Niederlangen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Niederlangen, 25.11.2024

GEMEINDE NIEDERLANGEN
Der Bürgermeister

431 Gemeinde Niederlangen – Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 37 „Gewerbegebiet Neusustrum – Erweiterung“

Der Rat der Gemeinde Niederlangen hat in seiner Sitzung am 19.09.2024 den Bebauungsplan Nr. 37 „Gewerbegebiet Neusustrum – Erweiterung“ mit der dazugehörigen Begründung mit Umweltbericht nebst Anlagen gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplans ist im nachstehenden Planausschnitt gesondert gekennzeichnet:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 37 „Gewerbegebiet Neusustrum – Erweiterung“ mit der dazugehörigen Begründung mit Umweltbericht nebst Anlagen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 37 „Gewerbegebiet Neusustrum – Erweiterung“ und die Begründung mit Umweltbericht nebst Anlagen sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB liegen ab sofort im Gemeindebüro der Gemeinde Niederlangen, Hauptstraße 17, 49779 Niederlangen, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer-Nr. O.17, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus und können dort während der Dienstzeiten eingesehen werden. Die vorgenannten Unterlagen sind ergänzend auch im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Lathen unter <http://sg-lathen.de/gemeinden/niederlangen/bauen-und-wohnen/bebauungsplaene-der-gemeinde-niederlangen/> und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> verfügbar. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird ferner darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Niederlangen, Hauptstraße 17, 49779 Niederlangen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Niederlangen, 25.11.2024

GEMEINDE NIEDERLANGEN
Der Bürgermeister

432 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Niederlangen -Hebesatzsatzung-

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973, zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl.2024 I Nr. 323), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15.10.2002, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die hebeberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 hat der Rat der Gemeinde Niederlangen in seiner Sitzung vom 26.11.2024 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Niederlangen (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 200 v. H. |
| b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 200 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 370 v. H. |

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Niederlangen, 26.11.2024

GEMEINDE NIEDERLANGEN

Hermann Albers
Bürgermeister

433 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2017 bis 2022 der Gemeinde Schapen

Der Rat der Gemeinde Schapen hat in seiner Sitzung am 12.09.2024 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2017 bis 2022 beschlossen und dem Gemeindedirektor gem. § 129 Abs. 1 NKomVG in Verbindung mit §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG) die Entlastung für die Haushaltsjahre 2017 bis 2022 erteilt.

Gem. § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG liegen die Jahresabschlüsse 2017 bis 2022 in der Zeit vom 02.12.2024 bis zum 10.12.2024 im Rathaus der Samtgemeinde Spelle, Zimmer 51, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schapen, 25.11.2024

GEMEINDE SCHAPEN

Matthias Sils
Gemeindedirektor

Petra Kleinbuntemeyer
Bürgermeisterin

434 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2017 bis 2022 der Gemeinde Spelle

Der Rat der Gemeinde Spelle hat in seiner Sitzung am 23.09.2024 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2017 bis 2022 beschlossen und dem Gemeindedirektor gem. § 129 Abs. 1 NKomVG in Verbindung mit §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG) die Entlastung für die Haushaltsjahre 2017 bis 2022 erteilt.

Gem. § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG liegen die Jahresabschlüsse 2017 bis 2022 in der Zeit vom 02.12.2024 bis zum 10.12.2024 im Rathaus der Samtgemeinde Spelle, Zimmer 51, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Spelle, 25.11.2024

GEMEINDE SPELLE

Matthias Sils
Gemeindedirektor

Stefan Heeke
Bürgermeister

435 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Spelle (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG), des § 7 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes (NGrStG) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Spelle in seiner Sitzung am 26.11.2024 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Spelle wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| Grundsteuer A
für land- und forstwirtschaft-
liche Flächen und Betriebe | 315 v. H. |
| Grundsteuer B
für Grundstücke | 315 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 335 v. H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Spelle, 26.11.2024

GEMEINDE SPELLE

Stefan Heeke
Bürgermeister

Matthias Sils
Gemeindedirektor

436 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2017 bis 2022 der Samtgemeinde Spelle

Der Rat der Samtgemeinde Spelle hat in seiner Sitzung am 30.09.2024 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2017 bis 2022 beschlossen und dem Gemeindedirektor gem. § 129 Abs. 1 NKomVG in Verbindung mit §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG) die Entlastung für die Haushaltsjahre 2017 bis 2022 erteilt.

Gem. § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG liegen die Jahresabschlüsse 2017 bis 2022 in der Zeit vom 02.12.2024 bis zum 10.12.2024 im Rathaus der Samtgemeinde Spelle, Zimmer 51, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Spelle, 25.11.2024

SAMTGEMEINDE SPELLE

Matthias Sils
Samtgemeindebürgermeister

437 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Surwold (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG), des § 7 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes (NGrStG) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Surwold in seiner Sitzung am 22.11.2024 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaft-
lichen Betriebe (Grundsteuer A) | 205 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 205 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 375 v. H. |

§ 2

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.

Surwold, 22.11.2024

GEMEINDE SURWOLD

Trentmann
Bürgermeister

438 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Sustrum -Hebesatzsatzung-

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973, zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15.10.2002, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 hat der Rat der Gemeinde Sustrum in seiner Sitzung vom 27.11.2024 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Sustrum (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a. für die Betriebe der Land- und
Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 200 v. H. |
| b. für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 200 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 370 v. H. |

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Sustrum, 27.11.2024

GEMEINDE SUSTRUM

Heinz-Hermann Hoppe
Bürgermeister

439 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016 der Gemeinde Sustrum

Der Rat der Gemeinde Sustrum hat in seiner Sitzung am 27.11.2024 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2016 liegt gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom

02. Dezember 2024 bis zum 10. Dezember 2024 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer O.27, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen, während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sustrum, 27.11.2024

GEMEINDE SUSTRUM

Heinz-Hermann Hoppe
Bürgermeister

440 Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Thuine (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 I und 112 II des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.20210 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), den §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Thuine in seiner Sitzung am 27.11.2024 nachstehende Satzung über die Festsetzung der Realsteuern beschlossen:

§ 1

Die Realsteuerhebesätze werden ab dem 01.01.2025 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 360 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 322 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 360 v. H. |

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.

Thuine, 27.11.2024

GEMEINDE THUINE

Gebbe
Bürgermeister

441 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Twist

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 34 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2024 (BGBl. I S. 108) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) i. d. F. vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Twist in seiner Sitzung am 21.11.2024 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 260 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 360 v. H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Twist, 21.11.2024

GEMEINDE TWIST

Lübbers
Bürgermeisterin

442 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Wettrup (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG), der §§ 1, 2 und 7 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes (NGrStG), der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Wettrup in seiner Sitzung am 25.11.2024 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Wettrup für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|---------------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | auf 360 v. H. |
| 1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B) | auf 239 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | auf 360 v. H. |

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Wettrup, 25.11.2024

GEMEINDE WETTRUP

Hermann Berning
Bürgermeister

443 Hundesteuersatzung der Gemeinde Wipplingen

Stand: 01.01.2025

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Wipplingen in seiner Sitzung am 19.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet. Wird das Alter des Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2

Steuerpflicht und Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist die Hundehalterin / der Hundehalter. Als Halterin bzw. Halter eines Hundes gilt, wer einen Hund oder mehrere Hunde
 - a) in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat,
 - b) im Interesse einer juristischen Person hält oder
 - c) in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, sofern die Pflege, Verwahrung oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreiten.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr erfüllt werden.

- (4) Ist die Hundehalterin / der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet die Eigentümerin / der Eigentümer neben dem Steuerschuldner ebenfalls als Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich

a) für den ersten Hund	42,00 €
b) für den zweiten Hund	66,00 €
c) für jeden weiteren Hund	114,00 €
d) für gefährliche Hunde jeweils	630,00 €
- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von § 3 Abs. 1 Buchstabe d sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und / oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen und Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 S. 2 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5) sowie gefährliche Hunde, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

§ 4

Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5

Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden,
 2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und Feldschutzkräften in der für den Forst- und Jagdschutz erforderlichen Anzahl,
 3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl,
 4. Sanitäts- und Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten und verwendet werden,
 5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden,
 6. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Gehörloser oder hilfloser Personen (Merkzeichen H im gültigen Schwerbehindertenausweis) unentbehrlich sind. Soweit nicht der Haushaltsvorstand Inhaber eines Schwerbehindertenausweises ist, sondern ein im gemeinsamen Haushalt lebendes Familienmitglied, reicht ein entsprechender Ausweis aus.

(2) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v. H. zu ermäßigen für das Halten von

1. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 500 m Luftlinie entfernt liegt,
2. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden,
3. Hunden, die eine Prüfung als Therapiehund abgelegt haben und die zu Therapiezwecken im Gesundheitsbereich verwendet werden.

Eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom Ersten des Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

Für gefährliche Hunde i. S. v. § 3 Abs. 2 werden Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen oder Steuerbegünstigungen nicht gewährt.

(3) Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin, im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind. Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin / eines Hundehalters in das Gemeindegebiet beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt oder die Hundehalterin / der Hundehalter wegzieht. Bei nicht fristgerechter Abmeldung (siehe § 8 Abs. 2) jedoch erst mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Gemeinde von dem Abmeldegrund Kenntnis erlangt.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in halbjährigen Teilbeträgen zum 01.04. und 01.10. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.

(4) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 8

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies innerhalb von vierzehn Tagen bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei sind die Rasse, das Alter, das Geschlecht, die elektronische Kennnummer (Transponder) und das Anschaffungsdatum des Hundes oder der Hunde anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Bei der Anmeldung eines gefährlichen Hundes im Sinne des § 3 Abs. 2 dieser Satzung ist eine Erlaubnis für die Haltung des Hundes gemäß § 8 des Niedersächsischen Hundegesetzes vorzulegen.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies innerhalb von vierzehn Tagen, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin / der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person, sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Für angemeldete Hunde werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder zurückgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. v. § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen vierzehn Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 2. entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
 3. entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 4. entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 5. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterverwendet,

6. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundstückes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuer-marke führt oder laufen lässt,
7. entgegen § 8 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10
Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. §§ 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung bei den für das Einwohnermeldewesen und Ordnungsrecht zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 S. 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von den Daten verarbeitenden Stellen nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 34 NDSG getroffen worden. Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß NKAG, der AO und der KomHKVO in der Regel nach 10 Jahren gelöscht.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 28.02.1980, zuletzt geändert durch die Satzung vom 14.03.2019 außer Kraft.

Wipplingen, 19.09.2024

GEMEINDE WIPPINGEN

Hempen
Bürgermeister

C. Sonstige Bekanntmachungen

444 Öffentliche Bekanntgabe des Beschlusses über die erste Eröffnungsbilanz 2021 der Leitstelle Ems-Vechte AöR sowie des Schlussberichts des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der ersten Eröffnungsbilanz 2021

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Emsland hat die erste Eröffnungsbilanz der Leitstelle Ems-Vechte AöR für das Haushaltsjahr 2021 geprüft und das Ergebnis seiner Prüfungen im Schlussbericht vom 23.05.2024 wie folgt zusammengefasst:

„Wir haben die Eröffnungsbilanz der Leitstelle Ems-Vechte AöR zum 01.01.2021 geprüft. Unter Berücksichtigung der Ausführungen unter Ziffer 1.2 hinsichtlich Art und Umfang der Prüfung bestätigen wir, dass die Eröffnungsbilanz den gesetzlichen Rechtsvorschriften entspricht, das Vermögen, die Schulden, die Rückstellungen und die Rechnungsabgrenzungsposten richtig und vollständig ausgewiesen wurden und die Eröffnungsbilanz die tatsächliche Vermögens- und Finanzlage zum Bilanzstichtag darstellt und bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten wurden.“

Der Verwaltungsrat der Leitstelle Ems-Vechte AöR hat in seiner Sitzung am 01.02.2024 die erste Eröffnungsbilanz beschlossen.

Die Eröffnungsbilanz 2021 samt Anhang sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegt in der Zeit vom 09.12. bis 13.12.2024 bei der Leitstelle Ems-Vechte AöR, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Kreishaus I, Zimmer 465, während der Verwaltungsdienststunden öffentlich aus.

Meppen, 26.11.2024

LEITSTELLE EMS-VECHTE AÖR
Der Vorstand

445 Öffentliche Bekanntgabe des Beschlusses über den Jahresabschluss der Leitstelle Ems-Vechte AöR für das Haushaltsjahr 2021 sowie öffentliche Bekanntgabe des Schlussberichts des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Emsland hat den Jahresabschluss der Leitstelle Ems-Vechte AöR für das Haushaltsjahr 2021 geprüft und das Ergebnis seiner Prüfungen im Schlussbericht vom 21.10.2024 wie folgt zusammengefasst:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die kommunale Anstalt wird wirtschaftlich geführt.“ Anhaltspunkte, die gegen eine Entlastung des Vorstands sprechen, haben sich nicht ergeben.“

Der Verwaltungsrat der Leitstelle Ems-Vechte AöR hat in seiner Sitzung am 07.11.2024 den Jahresabschluss 2021 beschlossen sowie dem Vorstand Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2021 mit dem Rechenschaftsbericht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegt in der Zeit vom 09.12. bis 13.12.2024 bei der Leitstelle Ems-Vechte AöR, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Kreishaus I, Zimmer 465, während der Verwaltungsdienststunden öffentlich aus.

Meppen, 26.11.2024

LEITSTELLE EMS-VECHTE AÖR
Der Vorstand

Wichtiger Hinweis!

Redaktionsschluss der letzten Ausgabe des Amtsblattes im Jahre 2024

Am 30. Dezember 2024 wird die letzte Ausgabe des Amtsblattes 2024 erscheinen.
Redaktionsschluss für dieses Amtsblatt ist

Dienstag, der 17. Dezember 2024, 13:00 Uhr.

**Nach diesem Termin zur Veröffentlichung im Amtsblatt eingehende Einsendungen
werden frühestens in der ersten Ausgabe am 15.01.2025 erscheinen.**

Um Beachtung dieser Termine wird gebeten!

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Regelmäßiges Erscheinen zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Mep-
pen zu richten.

Die Bekanntmachungen sind im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.